



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2022/3427
Datum: 19.05.2022

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	08.06.2022	öffentlich

Tagesordnung

Windkraftanlagen - Potential der Freiflächen im Stadtgebiet
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.04.2022

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz nimmt die Darstellungen zur Zulässigkeit von Windkraftanlage auf dem Hennefer Stadtgebiet zur Kenntnis, die bei den derzeitigen rechtlichen nachgesetzlichen Rahmenbedingungen (Windenergie-Erlass¹) allerdings keine realistischen Optionen für eine Installation von Windkraftanlagen aufzeigen.

Der Ausschuss signalisiert vor dem Hintergrund der erforderlichen Energiewende die prinzipielle Offenheit für die Realisierung einer oder mehrerer Windkraftanlagen auf dem Hennefer Stadtgebiet und spricht sich bei veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere abgesenkten Abstandsregelungen zu Wohnbau- und Schutzgebieten, um eine erneute Prüfung und Sachstandsdarstellung aus.

Begründung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen sind in TOP 2.1 dargestellt.

Bei den sonstigen Rahmenbedingungen sind die wirtschaftlichen (Windhöufigkeit) und die fachlichen Belange (Raumwiderstände) zu unterscheiden. Beides ist in dem Gutachten „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“, ökoplan. Bredemann, Fehrmann, Hemmer und Kordges, Essen (2012) umfangreich untersucht worden. Das Gutachten ist im Internet einsehbar (<https://www.hennef.de/index.php?id=81>) und anliegend zusammengefasst dargestellt.

¹ Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Eine Fläche, die uneingeschränkt oder weitgehend restriktions- und konfliktfrei für die Errichtung einer Windfarm geeignet wäre, konnte dabei nicht ermittelt werden. Da sich die damaligen Abstandsvorgaben seither deutlich verschärft haben (von 300m auf 1.000 m gegenüber Wohngebäude im ungeplanten Außenbereich), werden die Restriktionen eher zunehmen.

Da kein Vorranggebiet ausgewiesen ist, können Antragsteller nicht auf dieses verwiesen werden, sondern Windkraftanlagen prinzipiell überall beantragen. Allerdings werden auch dort ähnliche Kriterien angelegt.

Die Flächen, die am ehesten für die Installation einer Windkraftanlage in Frage kommen, sind in der Anlage dargestellt. An deren relativer Eignung gegenüber dem sonstigen Stadtgebiet wird sich auch bei einer erneuten Flächenanalyse nicht viel ändern.

Für eine weitergehende Projektierung und konkrete Beantragung wären v.a. folgende Belange einzuholen bzw. in die Planung einzuarbeiten:

- Unterlagen zum Artenschutz (Bestandsaufnahmen, Artenschutzprüfungen), die „auf Vorrat“ nicht erstellt werden können,
- nachbarliche Belange (Schutzwürdigkeit benachbarter Bebauung) einschließlich etwaiger Duldungsvereinbarungen,
- nachgesetzliche Regelwerke, insbesondere Abstandserlasse, die derzeit bundes- und landesweit in der Diskussion sind.

Diese können nicht „vorgeholt“ oder seitens der Kommune ohne nähere Projektangaben präventiv erarbeitet werden. Da die Rahmenbedingungen für Windkraftanlagen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene auf dem Prüfstand sind, ist es ohnehin angezeigt, diesen Prozess abzuwarten.

Als eine Tendenz zur Wahrnehmung etwaiger planerischer Abwägungsspielräume und als politische Willensbekundungen nach außen ist die in der Beschlussfassung zum Ausdruck gebrachte Offenheit gegenüber Windkraftanlagen auf dem Hennefer Stadtgebiet hilfreich.

Hennef (Sieg), den 19.05.2022
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter